



Datum: 27.03.2025

Zahl: 2025/004
Betr: Felix Kronzucker, D 84333 Malgersdorf, Striedlstraße 4
Verena Albrecht, Höllerthal 4, D 84326 Falkenberg
SANIERUNG EINFAMILIENHAUS; ÜBERDACHTER KFZ-ABSTELLPLATZ

KUNDMACHUNG

Frau Verena Albrecht und Herr Felix Kronzucker haben mit der Eingabe vom 24.03.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für die

SANIERUNG EINFAMILIENHAUS; ÜBERDACHTER KFZ-ABSTELLPLATZ

auf der Parz. Nr. .42/1, KG Oberdorf, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 08.04.2025, um 08:30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Hinweis: Die Abfassung der Verhandlungsschrift erfolgt nach dem Ortsaugenschein in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Rennweg am Katschberg, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Die Bauwerber werden beauftragt, den Standort des Bauvorhabens (Überdachter KFZ-Abstellplatz) an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister



Franz Aschbacher



Ergeht an:

1. Felix Kronzucker, Striedlstraße 4, D 84333 Malgersdorf
2. Verena Albrecht, Höllerthal 4, D 84326 Falkenberg
3. Fabian Pirker, Oberdorf 1, 9863 Rennweg am Katschberg
4. Brigitte u. Franz Lax, Oberdorf 10, 9863 Rennweg am Katschberg
5. Andreas sen. Brugger, Oberdorf 2/ 2, 9863 Rennweg am Katschberg
6. Andreas jun. Brugger, Oberdorf 2/1, 9863 Rennweg am Katschberg
7. Stefan Steiner, Oberdorf 15, 9863 Rennweg am Katschberg
8. Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister Friedrich Str. 20, 9500 Villach
9. Architekt Dipl. Ing. Simon Brandstätter, Rotkreuzgasse 62, 5582 St. Michael/Lg.
10. Marktgemeinde Rennweg am Katschberg (Öffentliches Gut), 9863 Rennweg 51,

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 27.03.2025

Abgenommen am: 08.04.2025